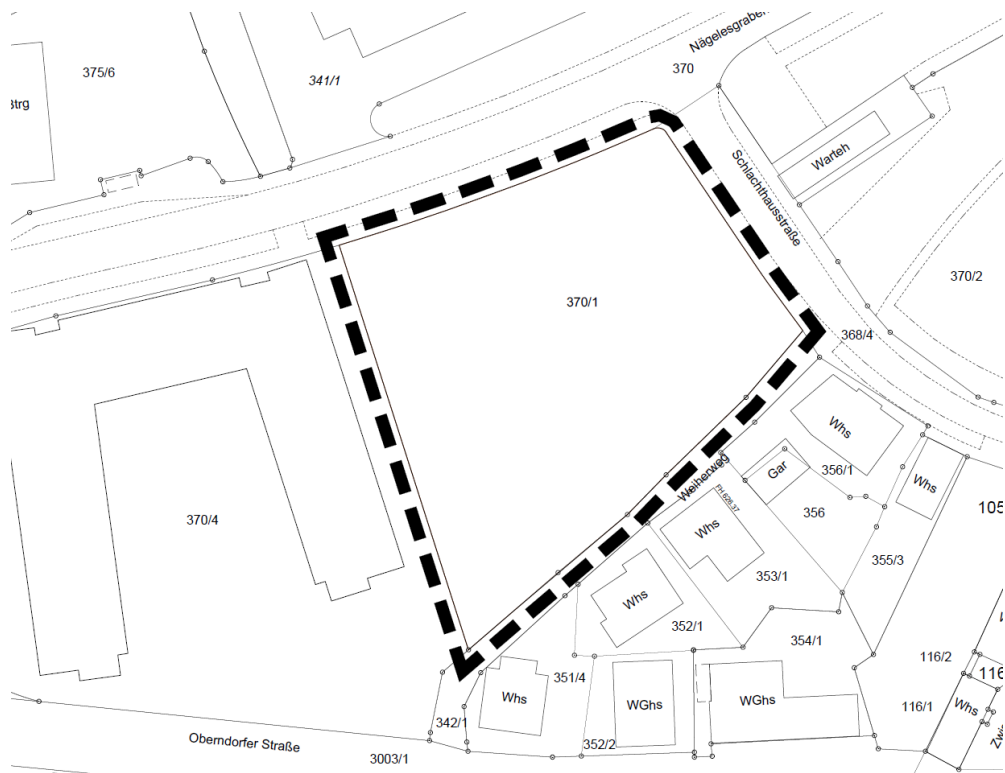


Vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Wohn- und Geschäftshaus Nägelesgraben“

Beb.-Plan Nr. Rw 316/15

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag



Satzungsbeschluss

30.06.2017

Auftraggeber: ACTIV-IMMOBILIEN GmbH & Co.KG
Ferdinand-Dünkel-Straße 5
88433 Schemmerhofen

Projektbearbeiter: Planstatt Senner
Landschaftsarchitektur Stadtentwicklung Umweltplanung
Johann Senner, Freier Landschaftsarchitekt SRL

Julia Rutkewitz, B. Sc. Waldwirtschaft und Umwelt

Breitlestraße 21
88662 Überlingen
Tel.: 07551 / 9199-0,
Fax.: 07551 / 9199-29
e-mail: info@planstatt-senner.de
www.planstatt-senner.de

Projekt Nr. 2078

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

Alle wild lebenden Tiere und Pflanzen unterliegen in Deutschland nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) dem allgemeinen Schutz. Es ist unter anderem verboten, wild lebende Pflanzen- und Tierarten ohne vernünftigen Grund ihrem Standort zu entnehmen, sie zu schädigen, zu fangen, zu töten oder ihre Lebensstätten ohne vernünftigen Grund zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Laut § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) ist es unter anderem verboten, besonders geschützte Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu töten oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Zusätzlich gilt für streng geschützte Arten, sowie den europäischen Vogelarten das Verbot sie während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs-, und Wanderungszeit erheblich zu stören. Eine erhebliche Störung heißt hierbei, dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Alle in Baden-Württemberg vorkommenden Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-RL geführt und unterliegen somit den Schutzvorschriften nach Art. 12 ff. der FFH-RL sowie in der Folge auch den Vorschriften des § 44 BNatSchG.

Da von dem Vorhaben möglicherweise Arten betroffen sind, die nach nationalem oder europäischem Recht geschützt sind und somit mögliche Konflikte mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben des §§ 44 f BNatSchG zu Folge haben, wurden die artenschutzrechtlichen Belange im Vorfeld untersucht.

In einer artenschutzrechtlichen Relevanzbegehung am 28.04.2015 wurde das Plangebiet auf mögliche vorkommende planungsrelevante Arten untersucht und der Baumbestand am Rande des Plangebietes auf mögliche Quartiere oder Brutplätze kontrolliert.

Innerhalb dem Plangebiet konnten an den Randbereichen einige Vogelarten festgestellt werden. Innerhalb des Plangebiets konnten vier Arten (Kohlmeise, Blaumeise, Buchfink, Amsel), in der Umgebung weitere drei Arten (Mönchsgrasmücke, Zilpzalp, Rotkehlchen) festgestellt werden. Bei den vorgefundenen Arten konnten keine streng geschützten Arten festgestellt werden. Es handelt es sich um Arten, die häufig im Siedlungsbereich vorkommen und die siedlungsnahen Strukturen nutzen. Es ist davon auszugehen, dass die genannten Arten auch nach Umsetzung der Planung im Gebiet oder am Rand brüten können. In den Bäumen am Randbereich konnten keine

Höhlen festgestellt werden, die von höhlenbewohnenden Vogel- als auch Fledermausarten genutzt werden können.

Um den Verbotstatbestand hinsichtlich des Artenschutzes nach § 44 BNatSchG ausschließen zu können, ist die Baufeldfreimachung und somit die eventuell anfallenden Rodungsarbeiten der bestehenden Gehölze innerhalb dem Plangebiet in der vegetationsfreien Zeit und somit außerhalb der Brutzeit von Vögeln und dem Vorhandensein von Fledermäusen durchzuführen. Die Fällungen sind demnach nicht vor Oktober und spätestens bis Anfang März des Folgejahres durchzuführen. Um den Eingriff hinsichtlich des Artenschutzes weiter zu minimieren, wird das Plangebiet entsprechend mit Einzelbäumen und einer Dachbegrünung begrünt werden.

Unter Berücksichtigung der festgesetzten Pflanz- und Erhaltungsgebote für Bäume kann nicht von einer Verschlechterung der lokalen Population der dort vorkommenden Arten ausgegangen werden.